

KLAUSUR NR. 1458 (STRAFRECHT) (Bearbeitungszeit 5 Std.)

Staatsanwaltschaft
Bonn

18.02.2026

5 Js 348/26

Anklageschrift

gegen **Erwin Teufel**, geb. am 19. September 1994 in Berlin, wohnhaft in 53111 Bonn,
Böhmerwaldstr. 157, ledig, Deutscher

Am späten Nachmittag des 03.01.2026 erwarb der Angeschuldigte mit einer sogenannten "Stammkundenkarte" im Bekleidungshaus Haus in Bonn einen Anzug (Marke "Armani") zum Preis von 600 Euro, obwohl er - wie er wusste - zahlungsunfähig war, vor allem, weil er kurz zuvor seine Arbeitsstelle verloren hatte. Mit dieser Karte war ihm gestattet worden, bargeldlos einzukaufen; es war vereinbart, dass die Firma Haus monatliche Rechnungen zusammenstellt, die dann im Wege des Einziehungsverfahrens über die Bank des Kunden beglichen werden. Der Kunde ist jeweils verpflichtet, von Käufen Abstand zu nehmen, wenn sein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Der Firma Haus war die Erlaubnis erteilt worden, Anfragen an die kontoführende Bank des Angeschuldigten zu richten; auch diese war davon unterrichtet worden.

Als die Firma Haus die Rechnung bezüglich des Kaufes des Armani-Anzuges am 09. 01. 2026 absprachegemäß der Hypo-Bank vorlegte, verweigerte diese die Zahlung. Sie hatte das Konto des Angeschuldigten bereits am 02.01.2026 gesperrt, weil dieser es weit überzogen hatte. All dies war dem Angeschuldigten bekannt.

Auch die Karte selbst hatte sich der Angeschuldigte bereits am Vormittag des 17.12. 2025 in den Geschäftsräumen der Fa. Haus betrügerisch erschlichen: Als der Abteilungsleiter der Firma Haus nach den Vermögensverhältnissen des Angeschuldigten fragte, legte dieser ihm zwei - als solche erkennbare - Kopien von Kontoauszügen vor, die den Kontostand von Ende Oktober und November 2025 angeben sollten. In Wirklichkeit aber hatte der Angeschuldigte diese Schriftstücke geschickt präpariert, indem er am Kopierer die Jahreszahl 2024 - zu diesem Zeitpunkt ging es ihm finanziell gut - einfach durch 2025 ersetzt hatte. Seit Juni 2025 hatte der Angeschuldigte allerdings bereits einen von ihm kaum noch zu bewältigenden Schuldenberg angehäuft.

Am Nachmittag des 11. 01. 2026 schließlich nahm der Angeschuldigte am Rödelbach zwischen Bonn und Königswinter einen Ölwechsel vor, bei dem er das Altöl aus seinem Wagen direkt ins Gelände laufen ließ, von wo es voraussehbar den Weg in den Rödelbach fand.

§§ 263, 266b, 52; 263, 267, 52; 324; 53 StGB.

....

2 Ds 5 Js 348/26

Protokoll (Auszug):

der öffentlichen Sitzung des Strafrichters am Amtsgericht Bonn am 29. April 2026

Gegenwärtig: ...

Ferner sind erschienen der Angeklagte Erwin Teufel, sowie die Zeugen

Der Angeklagte erklärte zu seinen Personalien: Die in der Anklageschrift angegebenen Personalien sind richtig.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz. Es wurde festgestellt, dass die Anklage ohne Änderungen am ... zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

...

Der Angeklagte wurde gemäß § 243 V 1 StPO belehrt.

Der Angeklagte erklärte: Ich will Angaben machen.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen:

Ich wurde in Berlin/West geboren und bin in Kreuzberg aufgewachsen. Als ich zehn Jahre alt war, sind wir dann nach Bonn gezogen. Den qualifizierten Hauptschulabschluss habe ich nicht geschafft. Eine Bäckerlehre habe ich im zweiten Lehrjahr abgebrochen. Danach habe ich lange keine neue Stelle mehr gefunden.

2023 fand ich dann Arbeit in einer KFZ-Zulieferfabrik.

Im April 2025 ist mir von meinem Arbeitgeber zum 31.05.2025 überraschend gekündigt worden. Zu diesem Zeitpunkt habe ich eine Wohnung für 500 Euro Kaltmiete zu bezahlen gehabt und Kreditzinsen wegen Kauf der Wohnungseinrichtung, des PKW usw. Auch zahlreiche Versicherungen hatte ich abgeschlossen. Der Vermieter hat mir dann gekündigt, weil ich mehrmals die Miete nicht habe bezahlen können.

Danach bin ich bei meiner Freundin Sandra Meier eingezogen und wohne seither bei ihr. Mein PKW ist inzwischen von der Bank abgeholt worden. Zurzeit bekomme ich nur 800 Euro Arbeitslosengeld, doch davon kann ich nicht leben.

Der Angeklagte erklärte **zur Sache**:

Das meiste, was mir vorgeworfen wird, habe ich leider tatsächlich so verbockt.

Zu der Tat vom 03. Januar 2026 im Kaufhaus Haus möchte ich sagen, dass ich natürlich wusste, dass ich mein Konto überzogen hatte und dass ich daher keine Käufe mehr tätigen durfte. Ich bin aber davon ausgegangen, dass dies bei dem Kauf ohnehin kein Mensch prüfen werde. Eine Prüfung ist ja auch zuvor niemals erfolgt.

Die Tat vom 17. Dezember 2025 war wohl meine erste größere Dummheit. Es ist aber auch alles so leicht gegangen. Ich habe mich selbst gewundert, dass der Geschäftsführer sich mit den Kopien zufriedengegeben hat, die ich tatsächlich von den veränderten Kontoauszügen des Jahres 2024 gemacht habe.

Auch die Tat vom 11. Januar 2026 gebe ich zu. Ich halte das aber für nicht so schlimm, das bisschen Öl abzulassen. Es sind wohl zwei bis drei Liter gewesen. Dass es in den Bach selbst hineinläuft, habe ich eigentlich nicht gewollt.

Auf Frage des Vorsitzenden: Natürlich habe ich bemerkt, dass ich nur etwa eineinhalb Meter vom Bach entfernt war und dass etwas Gefälle zum Bach hin vorhanden war. Das ist mir aber auch relativ egal gewesen, denn der Bach war ja schon vorher nicht mehr im besten Zustand, weil die Firma "Chemical AG" dort über einen Kanal ihr Öl und andere Chemikalien in Richtung Rhein abgelassen hat. Das stand überall in der Lokalpresse. Deswegen war meine Tat ja wohl auch nur halb so wild.

Es erscheint die Zeugin Karin Pretta. Sie wird nach § 57 StPO belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person: Pretta Karin, ...

Zur Sache: Ich habe dem Angeklagten am 03. Januar 2026 den Armani-Anzug verkauft. Es muss kurz vor Feierabend gewesen sein. Da kann ich mich noch genau daran erinnern, weil ich eine solche Provision nicht jeden Tag verdiene. Ich habe mich schon gewundert, wie der zu so viel Geld kommt, um sich so was Schickes leisten zu können. Aber immerhin hat er die "Stammkundenkarte" gehabt. Ich hatte damals gerade erst angefangen bei Haus zu arbeiten und wusste nicht, dass ich in bestimmten Fällen auch bei der Bank hätte anrufen sollen. Ich dachte, dass alle Leute mit so einer Karte automatisch Geld haben würden.

Auf Frage: Etwas nervös hat der Angeklagte schon auf mich gewirkt.

Es folgt die Vorlage und Verlesung eines Kaufbeleges über 600 Euro vom 03. Januar 2026, der den Namenszug des Angeklagten trägt. Dieser erklärt, es handele sich in der Tat um seine Unterschrift; es handele sich um den Beleg, den er beim Kauf des Armani-Anzuges unterzeichnet habe.

Die Zeugin wird entlassen.

Der Zeuge Berthold Buch wird aufgerufen, ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Berthold Buch, 44 Jahre, Abteilungsleiter

Zur Sache: Ich habe damals die Angelegenheit bearbeitet, als der Angeklagte bei uns die "Stammkunden-Karte" beantragte. Ich bin von ausreichender Liquidität des Angeklagten ausgegangen. Die Fotokopien haben mir genügt. Wer kommt schon auf die Idee, dass hier manipuliert worden sein könnte. Ich hätte ja nur bei der Bank nachhaken müssen. Ja, ich habe die Unterlagen natürlich als Kopien erkannt. Der Angeklagte wollte bestimmt auch selbst nicht, dass jemand die Zettel für echt hält, denn es waren Schwarz-Weiß-Kopien, und die Original-Auszüge dieser Bank sind immer farbig.

Der Zeuge wird entlassen.

Der Zeuge Willi Weber wird aufgerufen, ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Willi Weber,...

Zur Sache: Ich bin an diesem besagten 11. Januar 2026 gegen 14 Uhr mit meinem Hund im Wald spazieren gegangen. Da habe ich einen Audi A 6 stehen sehen. Die Türen standen beide auf, und es war laute Musik zu hören. Ich habe den Fahrer angesprochen, was er da mache, doch der hat nur geschrien, ich solle verschwinden, das gehe mich nichts an.

Da habe ich gesehen, dass eine ganze Menge Öl aus dem Wagen gelaufen war und Werkzeug am Boden herumlag. Eine Ölablassschraube habe ich auch gesehen und einen 17er Schlüssel, mit dem man die aufmachen kann. Ich habe auch genau gesehen, dass ein Teil des Öls in den Bach gelaufen war. Dann habe ich mich lieber aus dem Staub gemacht. Ich hatte Angst, denn der Kerl war doch sehr aggressiv. Ich habe mir die Nummer notiert und die Sache dann bei der Polizei angezeigt.

Der Zeuge wird entlassen.

Es folgt die Vorlage und Verlesung bezüglich der vom Angeklagten hergestellten und bei der Beantragung der Kundenkarte am 17. Dezember 2025 vorgelegten Fotokopien. Der Vorsitzende stellt fest, dass es sich um Schwarz-Weiß-Kopien handelt. Bei genauem Hinsehen ist erkennbar, dass offenbar durch Dazwischenlegen kleinerer Zettel manipuliert worden ist.

Weiterhin werden die Kontoauszüge des Angeklagten in Augenschein genommen. Diese hatte der Angeklagte der Staatsanwaltschaft freiwillig übergeben. Es wird festgestellt, dass die beiden Belege Nr.7 und Nr.8, bei denen der Kontostand auf den dem Geschäftsführer des Kaufhauses Haus vorgelegten Kopien jeweils bei etwa 5000 Euro Haben gelegen hatte, sich auf den Originalen von 2025 bei etwa 3900 Euro sowie 4200 Euro im Soll befanden. Dagegen weisen die entsprechenden Auszüge des Jahres 2024 ein den Kopien entsprechendes Haben aus. Die Auszüge sind - wie bei der Bank üblich - in Rot gedruckt.

An ihnen selbst wurde folgendermaßen manipuliert: Auf den Kontoauszug ist ein Streifen Papier, der die Jahreszahl "2025" trägt, lose aufgeklebt. Die Verbindung ist, da offenbar nur eine ganz kleine Menge Klebstoff verwendet wurde, leicht abzutrennen und an diesem Original selbst auf den ersten Blick zu erkennen.

Der Angeklagte erklärt, er habe nie den Eindruck erwecken wollen, als seien die Fotokopien selbst die Originale. Er habe darauf vertraut, dass dem Geschäftsführer die Unterlagen auch so ausreichen würden. Auch bezüglich des echten Kontoauszuges habe er nie die Absicht gehabt, mit diesem Kontoauszug zu täuschen. Er habe sich auch keinerlei Mühe gegeben, dass das manipulierte Original selbst wenigstens einigermaßen echt aussieht.

Es wird ein Augenschein vorgenommen von einem Foto, das die PI Bonn-Beuel am späten Nachmittag des 11. Januar 2026 am Rödelbach aufgenommen hat.

Der Angeklagte erklärt, dass dies wohl tatsächlich die Stelle sei, an der er das Öl abgelassen habe; hundertprozentig könne er sich jetzt aber nicht mehr daran erinnern.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wird verlesen. Es enthält nur einen Eintrag eines Strafbefehls über 40 Tagessätze zu 20 Euro wegen Ladendiebstahls, begangen am 4. Juli 2024 (Az.: 3 Cs 14 Js 2356/24). Dieser ist durch den Strafrichter am Amtsgericht Bonn am 31. Oktober 2024 ergangen und wurde am 4. November 2024 zugestellt. Ansonsten sind keine weiteren Vorstrafen eingetragen.

Auf Befragen erklärt der Angeklagte, dass er gegen diesen Strafbefehl nichts unternommen habe. Die Geldstrafe habe er auch schon bezahlt.

Der Angeklagte erklärt weiter, dass er früher schon einmal eine Geldstrafe wegen Beleidigung bekommen habe, weil er "Bulle" zu einem Polizisten gesagt habe. Das sei schon sehr lange her. Der Vorsitzende stellt fest, dass sich im BZR kein entsprechender Eintrag befindet, dieser also offenbar schon gelöscht wurde.

Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt. Die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Die Staatsanwaltschaft beantragte

Die Verteidigung beantragte

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Vermerk für den Bearbeiter:

Das vollständige Urteil ist zu entwerfen. Sollten Sie die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen, ist kein Bewährungsbeschluss zu fertigen.

Gegebenenfalls erforderliche Hinweise gemäß § 265 StPO sind als erteilt zu behandeln. Im Übrigen ist anzunehmen, dass eine weitere Aufklärung in der Sache nicht möglich ist.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.